

# Gesundheitsförderungs- und Hygieneplan in der Geschäftsstelle der GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15, 20148 Hamburg

Diese Planung gilt ab 01.04.22 bis auf weiteres.

Grundlage ist der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020 sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS vom 21.01.2021 sowie die aktuelle Hamburger Eindämmungsverordnung.

## 1. Arbeitsplatzgestaltung in der Pandemie

Mitarbeiter\*innen müssen mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen halten. Dies ist durch die Einzelbüros (bis auf Raum 2) möglich. Auch in Raum 2 kann ein Abstand von 1,5 Metern gewährleistet werden. Im ganzen Gebäude muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Ausnahme: beim Sitzen am Schreibtisch oder Stehen am Stehpult am eigenen, festen Arbeitsplatz und mit mindestens 1,5 Abstand zur nächsten Person kann die Maske abgenommen werden. Den Mitarbeiter\*innen werden vom Arbeitgeber FFP2 Masken (eine pro wöchentlichem Präsenzarbeitstag) zur Verfügung gestellt.

In der Küche dürfen sich höchstens 3 Personen zurzeit aufhalten, sie soll bis auf weiteres nicht zum Essen genutzt werden. Dieses ist mit Abstand im GA-Raum oder am eigenen Arbeitsplatz möglich. In den Küchen unten im Erdgeschoss dürfen sich höchstens jeweils 2 Personen zurzeit aufhalten.

Die Geschäftsstelle ist für den Publikumsverkehr geöffnet. Dafür treten folgende Maßnahmen in Kraft:

- Die Eingangstür bleibt verschlossen und wird nur auf Klingelzeichen geöffnet. Der Einlass erfolgt nur einzeln. Medizinische Gesichtsmaske (vgl. <https://www.hamburg.de/corona-maske/14847194/medizinische-masken/>) ist Pflicht. Im Eingangsbereich der Rotunde wird ein Tisch mit Händedesinfektion und Masken aufgestellt (für die Mitglieder, die keine Gesichtsmaske dabei haben). Die Einweisung erfolgt per Sprechanlage oder mündlich vom ersten Stock der Rotunde.

Schilder weisen auf den Mindestabstand hin.

Alle Waschräume werden mit Flüssigseife sowie einem Plakat zur richtigen Handhygiene ausgestattet.

Alle Räume müssen regelmäßig (etwa alle halbe Stunde) gelüftet werden.

Die Pausen (insbesondere die Mittagspause) sind so zu nehmen, dass in der Küche jederzeit der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Dienstreisen und Besprechungen sollen auf das Nötigste reduziert und möglichst durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden. Dienstreisen müssen durch die Geschäftsführung genehmigt werden.

„3G am Arbeitsplatz“: Ab 24.11.21 dürfen Beschäftigte und auch die Arbeitgeber selbst die Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie einen Nachweis mit sich führen, der den Status genesen, geimpft oder getestet (3G-Nachweis) belegt.

Nicht zu den Arbeitsstätten im Sinne des § 28b IfSG gehören z.B. Arbeitsplätze im Homeoffice, in Fahrzeugen oder in Verkehrsmitteln.

Für nicht Geimpfte bzw. nicht Genesene ist eine tägliche Überprüfung ihres negativen Teststatus (nicht älter als 24 Stunden) Voraussetzung für den Zugang zur Arbeitsstätte.

Wenn der Arbeitgeber den Genesenennachweis oder den Impfnachweis einmal kontrolliert und diese Kontrolle dokumentiert hat, können Beschäftigte mit gültigem Impf- oder Genesenennachweis anschließend grundsätzlich von den täglichen Zugangskontrollen ausgenommen werden.

## **2. Aktuelle Gefährdungsbeurteilung, Erkrankungen und Verdachtsfälle**

Für Mitarbeiter\*innen mit kleinen Kindern unter 14 Jahren sowie langem Arbeitsweg in öffentlichen Verkehrsmitteln wird im Einzelfall und nach Absprachen (teilweises) Homeoffice ermöglicht.

Bei **Verdachtsfällen einer Coronaerkrankung** (Husten, Fieber, Atemnot, Kontakt mit Infizierten) müssen die betroffenen Mitarbeiter\*innen umgehend nach Hause gehen bzw. dort bleiben. Sie sollen dann schnellstmöglich ärztlichen Rat einholen und sich testen lassen. Bis ein Testergebnis vorliegt, müssen die betroffenen Mitarbeiter\*innen häusliche Quarantäne einhalten. Das bezirkliche Gesundheitsamt wird informiert. Bei bestätigten Infektionen werden solche Kontaktpersonen (Kolleg\*innen und Mitglieder) ermittelt und informiert, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Dabei wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zurückgegriffen. Weitere Maßnahmen in der Geschäftsstelle werden in Abstimmung mit dem bezirklichen Gesundheitsamt durchgeführt.

Auch bei einem Verdachtsfall muss die gesamte Belegschaft namentlich informiert werden, um mögliche Kontaktpersonen zu identifizieren und aufklären zu können. Der Schutz personenbezogener Daten ist hier eingeschränkt gemäß DSGVO Artikel 6, Absatz 1.

Bei einer **nachgewiesenen Coronaerkrankung** wird das zuständige Gesundheitsamt informiert. Die gesamte Belegschaft muss namentlich informiert werden, um mögliche Kontaktpersonen zu identifizieren und aufklären zu können. Der Schutz personenbezogener Daten ist hier eingeschränkt gemäß DSGVO Artikel 6, Absatz 1.

Es werden darüber hinaus alle Kontaktpersonen (Kolleg\*innen und Mitglieder) ermittelt und informiert, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Dabei wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zurückgegriffen. Weitere Maßnahmen in der Geschäftsstelle werden in Abstimmung mit dem bezirklichen Gesundheitsamt durchgeführt.

Offizielle **Hamburger Hotline zum Coronavirus: 040 428 284 000.**

### 3. Tests

Den in der Geschäftsstelle anwesenden Mitarbeiter\*innen werden täglich Selbst-Schnelltests zur freiwilligen Nutzung angeboten. Die Kosten übernimmt der Arbeitgeber. Falls ein solcher Test positiv sein sollte, verfahren wir weiter wie unter „bei Verdachtsfällen einer Corona Erkrankung“ (siehe oben).

### 4. Veranstaltungen und Raumvergabe

Veranstaltungen der **gewerkschaftlichen Bildungsarbeit** und des **GBW** dürfen stattfinden. Andere **GEW Veranstaltungen, Sitzungen oder Treffen** sowie Veranstaltungen der **gewerkschaftlichen Bildungsarbeit** und des **GBW** dürfen in der Geschäftsstelle stattfinden. Sie finden als „3G Veranstaltungen“ statt (geöffnet für Genesene, Geimpfte und Getestete). Die entsprechenden Zertifikate müssen von den Vorständen oder Sprecher\*innen der GEW Gruppen bzw. von den Seminarleitungen kontrolliert werden. Externe Veranstaltungen dürfen in der GEW derzeit stattfinden – allerdings nur unter der Maßgabe des „2G“ (geöffnet für Genesene und Geimpfte).

Teilnehmer\*innen und Referent\*innen aller Veranstaltungen müssen überall FFP 2 Masken tragen (Ausnahme: die Person, die gerade spricht am festen Sitzplatz im Seminarraum oder beim Essen / Trinken). Personen mit Atemwegserkrankungen dürfen nicht teilnehmen. Darauf wird mit Schildern hingewiesen.

Veranstaltungsteilnehmer\*innen müssen einen negativen Coronanachweis vorlegen. Das kann sein:

- ein negativer Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)
- ein negativer PCR Test (nicht älter als 48 Stunden)
- ein Nachweis über eine vollständigen Corona-Impfung
- ein Corona Genesendennachweis

In den Küchen im Erdgeschoss dürfen jeweils nur 2 Personen zurzeit anwesend sein. Die Form des Caterings für Seminare und Veranstaltungen muss den Vorgaben des Gesundheitsschutzes entsprechen und mit der Geschäftsführung abgestimmt werden.



Dirk Mescher, 31.03.2022